

## **§ 72 a SGB VIII/KJHG in der Kinder- und Jugendarbeit sinnvoll umsetzen!**

Am 1. Oktober 2005 ist das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) in Kraft getreten. Es bewirkt mehrere Änderungen und Ergänzungen des Kinder- und Jugendhilfgesetzes-Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII/KJHG). Die Gesetzesänderungen wurden von der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej) als wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland begrüßt. Seit Inkrafttreten bemüht sich die aej intensiv um die Umsetzung des Gesetzes in der gesamten Evangelischen Jugend.

Mit dem § 72 a SGB VIII/KJHG, der Bestimmung zur „Eignung von Fachkräften“ hat der Gesetzgeber eine Regelung eingeführt, die die Beschäftigung einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe verhindern soll. Zu den einschlägigen Vorstrafen gehören dabei sowohl Missbrauch- und Misshandlungsdelikte an Kindern als auch sexuelle Straftaten an bzw. unter Erwachsenen wie Vergewaltigung, Zuhälterei oder Erregung öffentlichen Ärgernisses. Die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sollen sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen Führungszeugnisse vorlegen lassen, um sicherzustellen, dass sie keine entsprechend vorbestraften Personen beschäftigen. Mit den freien Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen sie sicherstellen, dass diese keine entsprechenden Personen beschäftigen.

Es sind zunehmend Probleme bei der Umsetzung des § 72 a SGB VIII/KJHG auf kommunaler Ebene zu beobachten. Es mehren sich die Fälle, in denen öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe versuchen, sich mit Jugendverbänden dahingehend zu vereinbaren, dass diese für sämtliche ehrenamtlich tätige Personen Führungszeugnisse erbringen, oder es wird nicht berücksichtigt, ob diese Träger überhaupt Einrichtungen oder Dienste vorhalten. Daher erscheinen folgende Klarstellungen zur Prävention sexuellen Missbrauchs durch die Einholung von Führungszeugnissen sowie zu den Inhalten des § 72 a SGB VIII/KJHG erforderlich:

### **Der § 72 a SGB VIII/KJHG bezieht sich auf hauptberufliche Fachkräfte**

Der § 72 a SGB VIII/KJHG bezieht sich ausschließlich auf hauptberufliche Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 SGB VIII/KJHG) und Pflegeeltern (vgl. Beschluss der BAG der Landesjugendämter vom 23. November 2005). Ehrenamtliche sind von ihr nicht erfasst. Von daher besteht keine gesetzliche Grundlage für öffentliche Träger, Ehrenamtliche in entsprechende Vereinbarungen einzubeziehen. Entsprechend hat z. B. der bayrische Jugendhilfeausschuss ausdrücklich empfohlen: „Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Regelungen nach § 72 a SGB VIII/KJHG nicht erfasst“ (Beschluss des bayrischen Jugendhilfeausschusses vom 12. Oktober 2006).

### **Führungszeugnisse vermitteln keine Sicherheit**

Nur ein kleiner Teil von Missbrauchs- und Misshandlungsdelikten wird bekannt, nur bei wenigen Fällen steht am Ende eine Verurteilung, die dann auch Eingang in ein Führungszeugnis findet. Nicht alle Verurteilungen tauchen in Führungszeugnissen auf. Bei einigen der einschlägigen Delikte werden die Einträge bereits nach drei Jahren wieder gelöscht. Die Wahrscheinlichkeit, durch ein Führungszeugnis tatsächlich vor einer bereits auffällig gewordenen Person gewarnt zu werden, ist daher sehr gering. Führungszeugnisse vermitteln keine Sicherheit. Sie können aber verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen unwissentlich beschäftigt werden. Diese Möglichkeit nicht zu nutzen, wäre fahrlässig. Darüber hinaus sind jedoch weitere Präventionsmaßnahmen erforderlich.

### **Aufwand und Nutzen von Führungszeugnissen für Ehrenamtliche stehen in keinem sinnvollen Verhältnis**

Auch wenn die Aussagekraft von Führungszeugnissen zum Zweck der Prävention sehr eingeschränkt ist, könnte ihre Einholung auch für Ehrenamtliche theoretisch sinnvoll sein, um auch hier vorbestrafte Personen zu identifizieren. Sie erscheint mit Blick auf die Praxis der Kinder- und Jugendarbeit jedoch weder praktikabel noch verhältnismäßig. Der weitaus größte Teil Ehrenamtlicher in der Kinder- und Jugendarbeit ist selbst noch jung, entsprechend ist die Wahrscheinlichkeit entsprechender Einträge in Führungszeugnissen noch einmal geringer. Führungszeugnisse einzuholen bedeutet gleichzeitig einen erheblichen Verwaltungsaufwand – allein in den deutschen Jugendverbänden kann mit rund einer Million Ehrenamtlicher gerechnet werden. Ihre Einholung wäre auch eine große Hemmschwelle für Engagementwillige, weil sie einen abschreckenden Generalverdacht vermittelt. Spontane Tätigkeiten – z. B. die Mitarbeit auf Kurzfreizeiten usw. - werden unmöglich, weil die Einholung recht langwierig ist.

### **Gruppen, Projekte und Freizeiten sind weder Einrichtungen noch Dienste**

Kommunen sollen Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII/KJHG mit freien Trägern von Einrichtungen und Diensten abschließen. Dennoch ist zu beobachten, dass einzelne Kommunen indifferent alle freien Träger zum Abschluss entsprechender Einrichtungen auffordern, auch wenn diese keine Einrichtungen oder Dienste betreiben. Gruppenstunden, Projekte, Freizeiten, Ausflüge und ähnliche Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind jedoch weder Einrichtungen noch Dienste, sondern Veranstaltungen. Insbesondere kleinere lokale Gruppierungen von Jugendverbänden sind häufig anerkannte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe ohne Einrichtungen und Dienste zu betreiben. Auch hier besteht keine gesetzliche Grundlage für den Abschluss von Vereinbarungen.

### **Führungszeugnis für Hauptberufliche einholen!**

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung des freien Trägers, sich Führungszeugnisse vorlegen zu lassen (vgl. Beschluss der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) der Landesjugendämter vom 23. November 2005). Dementsprechend kursieren sogenannte „Mustervereinbarungen“ für freie Träger, in denen pauschale Formulierungen z. B. eine pauschale Verpflichtung oder sogar die Garantie enthalten, keine entsprechend vorbestraften Personen zu beschäftigen. Eine solche Garantie ist jedoch unmöglich (s. o.), ohne die Einholung von Führungszeugnissen ist sie leichtfertig. Daher sollte die Vereinbarung vielmehr regeln, dass bzw. wie häufig Führungszeugnisse für hauptberufliches Personal eingeholt werden und zwar analog zu den entsprechenden Empfehlungen der BAG der Landesjugendämter vom 23. November 2005 für öffentliche Träger, nämlich mit der Einstellung und alle fünf Jahre oder öfter.

### **Jugendverbände erhalten öffentliche Förderung, keine Leistungsentgelte**

Jugendverbände erhalten für Ihre Tätigkeit öffentliche Förderung. Die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit kann nicht Bestandteil von Leistungsvereinbarungen nach § 78 a SGB VIII/KJHG ff. sein. Daher können auch Vereinbarungen nach § 72 a SGB VIII/KJHG zwischen Jugendverbänden und öffentlichen Trägern nicht als Teil von Leistungs- oder Entgeltvereinbarungen ausgestaltet werden. Die entsprechenden Zuständigkeitsregeln des § 78 e SGB VIII/KJHG können höchstens analog herangezogen werden. Dementsprechend ist auch eine direkte Verknüpfung zwischen einer Förderung eines Jugendverbands und der Bereitschaft zum Abschluss einer Vereinbarung nicht statthaft. Dies gilt um so mehr, wenn öffentliche Träger Vereinbarungen abschließen wollen, für die keine direkte gesetzliche Verpflichtung besteht (s. o.). Vereinbarungen müssen grundsätzlich auf gleicher Augenhöhe partnerschaftlich vereinbart werden.

### **Prävention ist mehr als das Einholen von Führungszeugnissen**

Missbrauch und Misshandlung sind überall möglich. Die Kinder- und Jugendarbeit ist keine Insel der Seligen. Es ist bekannt, dass Pädophile und Pädosexuelle gezielt Kontakt zu ihren Opfern suchen – auch in der Kinder- und Jugendarbeit. Daher sind kontinuierliche Maßnahmen zur Prävention von Missbrauch und Misshandlung in der Kinder- und Jugendarbeit – wie in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe, im Freizeitbereich und in den Schulen – unabdingbar, die auch immer wieder überprüft und weiterentwickelt werden müssen. Neben Führungszeugnissen gibt es deutlich effizientere und sinnvollere Möglichkeiten, um Missbrauch und Misshandlungen in der Kinder- und Jugendarbeit zu verhindern oder zumindest entscheidend zu erschweren. In der Regel erfolgt ehrenamtliches Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit in längeren biografischen Bezügen. Dies bedeutet häufig gute Kenntnisse über die Person und hohe soziale Kontrolle, also mehr Wissen, als ein Führungszeugnis vermitteln kann. So schlägt der bayrische Jugendhilfeausschuss vor, über geeignete Wege (z. B. über konkrete Nachfragen vor Beginn der Tätigkeit oder Selbsterklärung) den positiven Leumund von Ehrenamtlichen zu klären (Beschluss des bayrischen Jugendhilfeausschusses vom 12.10.06). Hierzu bieten auch die sozialen Netzwerke der Kinder- und Jugendarbeit in der Regel gute Möglichkeiten. Selbstverpflichtungen, Verhaltenskodexe und entsprechende Formen des Beschwerdemanagements sind ebenso zu nennen. In diese Möglichkeiten sollten die entsprechenden Energien und Ressourcen der Jugendverbände fließen.